



zweitesLEBEN e.V.

**Verein für Menschen mit
erworbener Hirnschädigung
(z. B. Schlaganfall
oder Schädel-Hirn-Verletzungen)**

Sitz:
Bezirksklinikum Regensburg
Universitätsstraße 84, 93053 Regensburg

Satzung vom 26.05.2000
geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
vom 27.10.2006, 29.06.2012 und 24.05.2019
- Konsolidierte Fassung -

Satzung

zweitesLEBEN e.V. Verein für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MeH)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 26.05.2000 gegründete Verein trägt den Namen „zweitesLEBEN“ und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Er hat den Sitz in Regensburg am Bezirksklinikum.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter der Nummer VR1716 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der aufgrund einer erworbenen Hirnschädigung erkrankten Menschen und deren Angehörigen. Die Hilfe umfasst das gesundheitliche, berufliche, psycho-soziale und wirtschaftliche Wohl dieser Betroffenen.

Der Verein hilft bei der Wiedereingliederung, wenn andere Möglichkeiten der Hilfe nicht gegeben sind. Er leistet Hilfe im Rahmen der Nachsorge und unterstützt die Betroffenen in den Belangen, ein lebenswertes Leben führen zu können.

- (3) Er bezweckt insbesondere, rasche Hilfe in jeder Notlage gewähren zu können, die durch die plötzliche Erkrankung der Betroffenen verursacht worden ist. Dies dient auch dazu, persönliche und psycho-soziale Folgeschäden durch entsprechende Unterstützung möglichst zu vermeiden.

Angestrebt werden individuelle Lösungen, damit eine psycho-soziale, berufliche und familiäre Integration gelingen kann. Zu dieser Aufgabe gehören auch die Sicherung des Lebensunterhaltes und die Förderung in diesem Bereich sowie die Schaffung behindertengerechter Beschäftigungs- und Arbeitsplätze.

Die Anliegen der Betroffenen werden durch den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

- (4) Zu den Aufgaben des Vereins zählt auch die Prävention in Form von Informationen der Allgemeinheit in geeigneter Form wie durch Seminare, Printmedien usw. über Maßnahmen zur Vermeidung von Schlaganfällen u. ä. Erkrankungen.

- (5) Vom Verein wurde das Neurologische Nachsorgezentrum (NNZ) aus Spendengeldern errichtet und schlüsselfertig und lastenfrei an den Bezirk Oberpfalz zur Nutzung übergeben.
Der Verein ist bestrebt, im NNZ mit geeigneten Maßnahmen die betroffenen Menschen zu unterstützen, um deren Teilhabe zu fördern.
- (6) Durch die Unterstützung und durch Gestellung von ehrenamtlich tätigen Kräften beabsichtigt der Verein, die Versorgung der betroffenen Menschen und deren Angehörigen nachhaltig zu verbessern. Gleichzeitig wird hierdurch das bürgerliche Engagement gefördert.
- (7) Der Verein hat sich ferner zum Ziel gesetzt, die finanziellen Mittel in Form von Spenden zur Errichtung und zum Betrieb von Gebäuden zu beschaffen, um Betroffenen ein behindertengerechtes, barrierefreies und selbstbestimmtes Wohnen zu ermöglichen.
- (8) Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung, ohne konfessionelle, politische oder weltanschauliche Bindung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein (Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit deren Löschung in den Registern.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine Erklärung in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.

- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Diesem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es zwei Jahresbeiträge trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von einem Monat nicht bezahlt hat. Die Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 10). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der ab Beitritt berechnet wird. Der Beitrag ist auch dann für das ganze Jahr zu leisten, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt oder die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres endet.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu
 - Ehrenmitgliedern,
 - Ehrenvorstandsmitgliedern oder
 - Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft beinhaltet die vollen Mitgliedsrechte, verpflichtet jedoch nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.
- (3) Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende können zudem an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Zum Vorstand zählen folgende Verbandsmitglieder:
 1. die bzw. der Vorsitzende
 2. die bzw. der stellvertretende Vorsitzende
 3. die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister
 4. die Schriftführerin bzw. der Schriftführer
 5. höchstens vier beratende Mitglieder
 6. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bezirksklinikums Regensburg aus dem Fachbereich „Neurologische Rehabilitation“, sofern die Klinik von diesem Recht Gebrauch macht.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Verbandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei dieser Verbandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei eines davon die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (3) Der Vorstand – mit Ausnahme der Person, die das Bezirksklinikum Regensburg vertritt – wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Verbandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind dabei jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu bestimmen.
- (4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
Nachgewiesene Auslagen einschließlich etwaiger Reisekosten werden im angemessenen Umfang ersetzt. Für Auslagen kann eine pauschale Entschädigung gezahlt werden. Die Zahlung einer Pauschale für Auslagen bedarf eines Beschlusses des Vorstandes. Soweit es der Arbeitsaufwand rechtfertigt, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Zahlung einer solchen Pauschale ist durch Vertrag zu regeln und bedarf eines Beschlusses des Vorstandes.
- (5) Die Wiederwahl der Verbandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Verbandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied wählen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
 - Beschluss über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 dieser Satzung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erlass einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstandes. Mit ihr sollen die wichtigsten Grundlagen und Abläufe geregelt werden.
- (7) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die Stellvertretung in Textform (z. B. E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertretung anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sämtliche Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 sind abstimmungsberechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertretung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts über das Ergebnis der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden sind.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Sieglinde Nothacker Stiftung, gemeinnützige rechtsfähige öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Regensburg, sofern diese zum Zeitpunkt des Anfalls noch gemeinnützig ist. Die Stiftung, deren Zweck auch die Unterstützung des Vereins „zweitesLEBEN“ ist, hat das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in der Satzung des Vereins „zweitesLEBEN“ bestimmten Zwecke zu verwenden.
Sollte beim Anfall des Vermögens die Stiftung nicht mehr existieren oder nicht mehr gemeinnützig sein, so fällt das Vermögen an die Stadt Regensburg zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die in der Satzung des Vereins „zweitesLEBEN“ bestimmten Zwecke.